

III. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Erlassen am 22. September 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. Juli 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 18. Februar 2021»² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel. Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen **sowie von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung** in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen des Kantons St.Gallen auf Grundlage des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020³ (nachfolgend Covid-19-Gesetz) und der eidgenössischen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020⁴ (nachfolgend Covid-19-Härtefallverordnung);
- b) die Unterstützung professioneller Sportvereine durch Bereitstellung von Sicherheiten in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- c) die Unterstützung von Seilbahnunternehmen durch Darlehen, Solidarbürgschaften und nicht rückzahlbaren Beiträge in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie;
- d) **die Ausgestaltung der Ausfallentschädigungen des Kantons St.Gallen auf Grundlage des Covid-19-Gesetzes und der eidgenössischen Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 vom 18. Juni 2021^{5,6}**

Gliederungstitel nach Art. 20 (neu). **VI. Unterstützung von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung**

¹ ABI 2021-00.052.584.

² sGS 571.3.

³ SR 818.102.

⁴ SR 951.262.

⁵ SR 818.102.3.

⁶ Wird der II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (22.21.10) rechtsgültig, wird Art. 1 Bst. d zu Bst. e.

Art. 21 (neu) Ausfallentschädigungen

¹ Das zuständige Departement gewährt Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, die durch die öffentliche Hand betrieben werden, auf Gesuch hin nach den Vorgaben des Bundesrechts für den Zeitraum vom 17. März 2020 bis zum 17. Juni 2020 Ausfallentschädigungen für die entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern.

² Die Ausfallentschädigung deckt 50 Prozent der entgangenen Betreuungsbeiträge der Eltern nach Art. 2 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über Finanzhilfen an die Kantone für Massnahmen zugunsten von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Zusammenhang mit Covid-19 vom 18. Juni 2021⁷.

³ Die Finanzierung erfolgt aus dem besonderen Eigenkapital.

Art. 22 (neu) Ausführungsbestimmungen und Vollzug

¹ Das zuständige Departement kann Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Gesuchsverfahren, erlassen.

² Es vollzieht die Gewährung der Ausfallentschädigungen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Gesuche;
- b) Entscheid über die Gesuche und Ausrichtung der Finanzhilfe;
- c) Geltendmachung der Bundesbeteiligung.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁷ SR 818.102.3.